

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung während ihrer achtundsechzigsten Tagung wieder in Gang zu bringen,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und das ihm als Anhang beigefügte aktualisierte Verzeichnis der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung¹¹⁶;

2. *begrüßt außerdem* die Einrichtung einer mehrsprachigen Webseite, die der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung gewidmet ist und auf die direkt von der Website der Vereinten Nationen aus zugegriffen werden kann, und bittet das Sekretariat, diese Webseite und deren sachlichen Inhalt auch weiterhin auf aktuellem Stand zu halten;

3. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht zu unterbreiten, der die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgruppe darstellt, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig und vorteilhaft es ist, dass die Generalversammlung weiter mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft zusammenwirkt, und befürwortet die Untersuchung geeigneter Aktionen oder Maßnahmen, unter uneingeschränkter Beachtung des zwischenstaatlichen Charakters der Versammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln ihrer Geschäftsordnung;

10. *ist sich* des Wertes der Abhaltung interaktiver, alle einbeziehender thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft *bewusst* und legt dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, diese Praxis in enger Abstimmung mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten fortzusetzen, auch im Hinblick auf das vorläufige Programm dieser Aussprachen, mit dem Ziel, eine ausreichende Beteiligung und eine angemessene Zuweisung von Zeit für sachbezogene interaktive Erörterungen zu ermöglichen und so gegebenenfalls einen ergebnisorientierten und produktiven Ausgang dieser Aussprachen zu bewirken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Präsidenten der Versammlung auf der achtundsechzigsten Tagung, als Thema der Generaldebatte „Die Post-2015-Entwicklungsagenda: die Weichen stellen“ zu wählen;

11. *begrüßt* die verbesserte Qualität der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung und legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen;

12. *bittet* das Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Presse und Information, sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dem Auftrag der Generalversammlung weiter um die stärkere Profilierung der Versammlung zu bemühen und vor dem Hintergrund des siebzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der Medien stärker auf den Beitrag der Versammlung zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 zu lenken.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe;

17. *beschließt*

I.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren;

37. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an die Bestimmungen zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen und bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung;

38. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016--hren;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Tagung	Erster Ausschuss	Vierter Ausschuss	Zweiter Ausschuss	Dritter Ausschuss	Fünfter Ausschuss	Sechster Ausschuss
Neunundsiebzigste	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Afrikanische Staaten ^a	Latein-amerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten

^a Regionalgruppe, die während der Tagung zwei Vorsitze innehat.

^b Regionalgruppe, die in diesem Ausschuss im Zeitraum von der vierundsiebzigsten bis zur neunundsiebzigsten Tagung zwei Vorsitze innehat.

3. Der Beschluss, den Vorsitz eines Hauptausschusses zu wechseln oder auf den Vorsitz zu verzichten, wird von den betreffenden Regionalgruppen in Abstimmung mit dem Präsidenten der Generalversammlung gefasst. Dieser Beschluss wirkt sich nicht auf das allgemeine Schema für die Zuteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse unter den Regionalgruppen in aufeinanderfolgenden Tagungen aus.

4. Der Berichterstatter eines Hauptausschusses soll aus der Regionalgruppe gewählt werden, die auf der vorangehenden Tagung den Vorsitz des Ausschusses innehatte.

RESOLUTION 68/308

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 10. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.60 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Indien, Israel, Japan, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Monaco, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

68/308. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika¹²², erklärt wurde und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die malariabezogenen Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/299 vom 16. September 2013 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung 60.18 vom 23. Mai 2007 und 64.17 vom 24. Mai 2011, in denen nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung¹²⁴ gefordert wird, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele¹²⁵,

sowie unter Hinweis auf die von führenden afrikanischen Politikern eingegangene und in der Gemeinsamen afrikanischen Position zur Post-2015-Entwicklungsagenda enthaltene Verpflichtung, der Malaria-Epidemie durch die Gewährleistung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Ge-

¹²² Resolution 55/284.

¹²³ Resolution 65/1.

¹²⁴ Siehe World Health Organization, Dokumente WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1 und WHA64/2011/REC/1.

¹²⁵ Siehe World Health Organization, Dokument WHA61/2008/REC/1.